

Studienplan für das Diplomstudium

Angewandte Betriebswirtschaft

an der Universität Klagenfurt

Beschluss der Studienkommission vom 3. April 2003

Inkrafttreten: 1. Oktober 2003

INHALT

INHALT	1
STUDIENPLAN „ANGEWANDTE BETRIEBSWIRTSCHAFT“	2
Allgemeines	2
§ 1 Qualifikationsprofil	2
§ 2 Aufbau des Studiums (Studiendauer, Studienzeige)	3
§ 3 Lehrveranstaltungsarten	4
1. Studienabschnitt	5
§ 4 Studieneingangsphase	5
§ 5 Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt	5
§ 6 Anmeldevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Erste Diplomprüfung	7
2. Studienabschnitt: Studiengang „Angewandte Betriebswirtschaft“	8
§ 8 Lehrveranstaltungen im Studiengang „Angewandte Betriebswirtschaft“	8
§ 9 Anmeldevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen	10
§ 10 Praxis	11
§ 11 Supervision und Aufarbeitung der Praxis	12
§ 12 Diplomarbeit	12
§ 13 Zweite Diplomprüfung: „Angewandte Betriebswirtschaft“	13
2. Studienabschnitt: Studiengang „Wirtschaft und Recht“	14
§ 14 Lehrveranstaltungen im Studiengang „Wirtschaft und Recht“	14
§ 15 Anmeldevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen	16
§ 16 Praxis und Diplomarbeit	16
§ 17 Zweite Diplomprüfung „Wirtschaft und Recht“	17
Studienabschluss	18
§ 18 Feststellung des Studienerfolges	18
§ 19 Verleihung des akademischen Grades	18
§ 20 Allgemeine Übergangsbestimmungen	18
§ 21 Inkrafttreten	18
ANHANG: EMPFOHLENER STUDIENVERLAUF (NACH ECTS)	19
Studiengang „Angewandte Betriebswirtschaft“	19
Studiengang „Wirtschaft und Recht“	20

STUDIENPLAN

„ANGEWANDTE BETRIEBSWIRTSCHAFT“

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) hat die Studienkommission Angewandte Betriebswirtschaft in ihrer Sitzung vom 3. April 2003 den Studienplan für das Diplomstudium der Angewandten Betriebswirtschaft beschlossen. Dieser Studienplan wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21. Mai 2003 nicht untersagt.

Verweise auf einzelne Paragraphen beziehen sich, falls nicht anders angegeben, immer auf diesen Studienplan.

Allgemeines

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Die Studienrichtung der Angewandten Betriebswirtschaft ist ein Diplomstudium, das im Studienzweig „Angewandte Betriebswirtschaft“ der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums sollten in die Lage versetzt werden, einschlägige betriebswirtschaftliche Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert in den in Frage kommenden Berufssparten zu bearbeiten. Hierdurch werden die Absolventinnen und Absolventen zu akademisch ausgebildeten Fachleuten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und zu kompetenten Ansprechpartnern für zentrale und aktuelle Belange dieses Faches. Der Studienzweig „Wirtschaft und Recht“ zielt auf eine vertiefte Kenntnis wirtschaftsrelevanter Rechtsgebiete. Absolventinnen und Absolventen dieses Studienzweiges sollen in der Lage sein, auftretende Rechtsfragen kompetent zu beurteilen und mit Fachleuten (Rechtsanwälten) zu beraten. Dieser Studienzweig soll eine fundierte berufsvorbildende Ausbildung für bestimmte Wirtschaftsberufe mit starker juristischer Schwerpunktsetzung (zB. Wirtschaftstreuhänder, öffentlicher Dienst) bieten.
- (2) Im ersten Studienabschnitt werden neben einem breiten betriebswirtschaftlichen Grundwissen (ABWL) interdisziplinäre Basiskennnisse in für die Betriebswirtschaftslehre relevanten Teilbereichen der Volkswirtschaftslehre und des Rechts vermittelt. Weiters erhalten die Studierenden eine umfassende Informatikausbildung und eine Ausbildung in englischer Wirtschaftssprache. Wahlmöglichkeiten stehen den Studierenden im Rahmen der Wahlfächer offen.
- (3) Der zweite Studienabschnitt dient sowohl dem weiterführenden, theoretischen Studium, als auch der Anwendung des Wissens in der Praxis. Dazu werden nicht nur die Lehrveranstaltungen praxisorientiert, d.h. unter Einbeziehung von Fallstudien, Praxisprojekten, Planspielen und Verhandlungs- und Verhaltenstraining gestaltet, sondern jede/r Studierende hat auch eine facheinschlägige Praxis, die sich über sechzehn Wochen erstreckt, vorzuweisen. Die dazugehörige begleitende Supervision soll aktuelle Fragestellungen und Probleme des Praxisprojektes behandeln und die aufarbeitende Arbeitsgemeinschaft soll theoretische Hintergründe und Zusammenhänge der während des facheinschlägigen Projektstudiums gewonnenen Erfahrungen aufarbeiten und sichtbar machen. Im Studienzweig „Angewandte Betriebswirt-

schaft“ werden zusätzlich zu der vertiefenden berufsvorbildenden betriebswirtschaftlichen Ausbildung im zweiten Studienabschnitt die Gebiete Volkswirtschaftstheorie und –politik sowie Recht weitergeführt. Im Studiengang „Wirtschaft und Recht“ ist neben einer weiterführenden betriebswirtschaftlichen berufsvorbildenden Ausbildung eine Vertiefung in den Teilgebieten des öffentlichen und privaten Wirtschaftsrechts vorgesehen. Außerdem können Studierende in beiden Studiengängen aus einer Reihe weitergehender Wahlfächer wählen. Im Laufe des zweiten Studienabschnittes ist eine Diplomarbeit durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem Studium der Angewandten Betriebswirtschaft zugehörigen Fach anzufertigen.

- (4) Ausbildungsziel ist damit, den Studierenden je nach Interessenschwerpunkt sowohl die Möglichkeit einer verfeinerten Spezialisierung, als auch einer betriebswirtschaftlichen flexiblen Generalisierung zu ermöglichen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen darüber hinaus auch soziale Kompetenz besitzen und in der Lage sein, betriebliche Teilfunktionen in ihren Vernetzungen und Wirkungsweisen zu überblicken. Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ sollen durch eine fundierte berufsvorbildende juristische Ausbildung für Berufe mit starkem juristischen Bezug (, Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und öffentlicher Dienst) befähigt sein.
- (5) Der Gleichbehandlung von Frauen und Männern soll im Rahmen dieses Studienplanes insofern Rechnung getragen werden, dass insbesondere in den Prüfungsfächern „Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik“ und „Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie“, sowie Lehrveranstaltungen zu öffentlichem und privatem Recht und dem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt „Organisations-, Personal- und Managemententwicklung“ diesbezügliche Themen und Fragestellungen behandelt werden.

§ 2 Aufbau des Studiums (Studiendauer, Studiengänge)

- (1) Das Diplomstudium Angewandte Betriebswirtschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, eine Gesamtstudiendauer von acht Semestern. Der erste Studienabschnitt umfasst drei, der zweite Abschnitt fünf Semester. Die Gesamtstundenzahl beträgt 130 Semesterstunden (240 Credits lt. ECTS). Das Stundenausmaß für freie Wahlfächer beträgt 14 Semesterstunden (21 Credits). Das Diplomstudium Angewandte Betriebswirtschaft beträgt somit im Kern nach Abzug der freien Wahlfächer 116 Semesterstunden (219 Credits).
- (2) Der **erste Studienabschnitt** dient vornehmlich der Einführung in die Wirtschaftswissenschaften sowie der Einführung in weitere wissenschaftliche Fächer, die eine Grundlage für dieses Studium darstellen. Die Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG) ist Teil des ersten Studienabschnittes. Der erste Studienabschnitt (1. - 3. Semester) umfasst ein Gesamtausmaß von 54 Semesterstunden (81 ECTS).
- (3) Der **zweite Studienabschnitt** (4. - 8. Semester) gliedert sich in zwei Studiengänge – „Angewandte Betriebswirtschaft“ sowie „Wirtschaft und Recht“ – und dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sowie der Spezialisierung nach Wahl der Studierenden und umfasst 62 Semesterstunden (119 Credits) sowie die Anfertigung einer Diplomarbeit (19 Credits). Der zweite Studienabschnitt umfasst in Summe also 138 Credits.
- (4) **Freie Wahlfächer** sind Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben

und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 4 Z 25 UniStG). Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes Leistungsnachweise nach Maßgabe der für die Fächer jeweils bestehenden Anforderungen im Ausmaß von 14 Semesterstunden (21 Credits) zu erbringen.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Übungen (Ü), Sprachübungen (SÜ), Sprachpraktika (SP), Seminare (S), Arbeitsgemeinschaften (AG) und Supervision (SV).
- (2) **Vorlesungen** vermitteln Teilbereiche eines Faches im Wesentlichen in Vortragsform. Gemeinsame Diskussionen sollen das Verständnis für die besprochenen Themen vertiefen. Die Beurteilung über eine Vorlesung, für die ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, hat in zweckmäßiger Form schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Eine Semesterstunde entspricht 1,5 Credits.
- (3) **Proseminare** führen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess ein. Es werden exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, schriftliche Arbeiten und/oder durch Diskussionen behandelt. Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Eine Semesterstunde entspricht 1,5 Credits.
- (4) **Übungen** haben den praktisch-beruflichen Zielen des Faches zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Eine Semesterstunde entspricht 1,5 Credits.
- (5) **Sprachübungen** haben die aktive und passive Beherrschung von wesentlichen Kommunikationssituationen zum Ziel. Sprachübungen sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Eine Semesterstunde entspricht 1,5 Credits.
- (6) **Sprachpraktika** setzen sich aus Vorlesungs- und Übungsteilen zusammen, die nach didaktischen Gesichtspunkten miteinander verbunden sind. Diese Lehrveranstaltungen dienen der Bearbeitung wissenschaftlicher und praktischer Themenstellungen sowie der aktiven und passiven Beherrschung von wesentlichen Kommunikationssituationen im Wirtschaftsleben. Sprachpraktika sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Eine Semesterstunde entspricht 1,5 Credits.
- (7) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion für fortgeschrittene Studierende. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Eine Semesterstunde entspricht 2 Credits.
- (8) **Arbeitsgemeinschaften** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken in Klein- und Großgruppen. Arbeitsgemeinschaften sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Eine Semesterstunde entspricht 1,5 Credits.
- (9) Die **Supervision** dient der laufenden Betreuung, Qualitätssicherung und Kontrolle des Praxisprojektes. Es werden Problemstellungen im Sinne einer Supervision sowohl in Gruppenarbeiten als auch in individuellen Betreuungsgesprächen erörtert und aufgearbeitet. Die Supervision im Umfang von 2 Semesterstunden entspricht 3 Credits.

1. Studienabschnitt

§ 4 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG) dient der Einführung in das Studium der Angewandten Betriebswirtschaft und umfasst daher einführende und das Studium besonders kennzeichnende Fächer. Sie umfasst die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Z 1.1 (Einführung in die Betriebswirtschaftslehre) und Z 1.2 (Betriebliche Leistungsfunktionen).

§ 5 Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern im angegebenen Stundenausmaß und mit den angeführten Credits, die zu besuchen und zu absolvieren sind:

		SSt ... Semesterstunden			
1.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	9	SSt	13,5	Credits
1.	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	V	3	Credits
2.	Betriebliche Leistungsfunktionen	2	V	3	Credits
		2	PS	3	Credits
3.	Organisation, Personal und Management	1	V	1,5	Credits
		2	PS	3	Credits
2.	Betriebliches Rechnungswesen	9	SSt	13,5	Credits
1.	Bilanzierung und Bilanzpolitik	1	V	1,5	Credits
		2	PS	3	Credits
2.	Kostenrechnung	1	V	1,5	Credits
		2	PS	3	Credits
3.	Investition und Finanzierung	1	V	1,5	Credits
		2	PS	3	Credits
3.	Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	8	SSt	12	Credits
1.	Mikroökonomik	2	V	3	Credits
		2	PS	3	Credits
2.	Makroökonomik	2	V	3	Credits
		2	PS	3	Credits
4.	Grundlagen der Informatik	8	SSt	12	Credits
1.	Informatik I	2	V	3	Credits
		2	PS	3	Credits
2.	Informatik II	2	V	3	Credits
		2	PS	3	Credits

5. Grundlagen des Rechts	8 SSt	12 Credits
1. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts	2 V	3 Credits
2. Einführung in das öffentliche und private Wirtschaftsrecht	2 V	3 Credits
3. Gesellschafts- und Steuerrecht	2 V	3 Credits
4. Proseminar aus öffentlichem Recht oder Privatrecht	2 PS	3 Credits

6. Englische Wirtschaftssprache	6 SSt	9 Credits
1. English for Business Administration I	2 SP	3 Credits
2. English for Business Administration II	2 SP	3 Credits
3. English for Business Administration III	2 SP	3 Credits

Nach Wahl des ordentlichen Studierenden ist eines der folgenden Fächer Z 7.1 bis 7.3 zu absolvieren:

7.1 Mathematik/Statistik	6 SSt	9 Credits
1. Angewandte Mathematik für Betriebswirte	2 V	3 Credits
	1 Ü	1,5 Credits
2. Angewandte Statistik für Betriebswirte	2 V	3 Credits
	1 Ü	1,5 Credits

7.2 Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie	6 SSt	9 Credits
1. Vorlesung zur Einführung	2 V	3 Credits
2. Methoden der empirischen Sozial- und Meinungsforschung	2 V	3 Credits
3. Ausgewählte Probleme der Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie	2 PS	3 Credits

7.3 Eine weitere Fremdsprache	6 SSt	9 Credits
1. Grundkurs I	2 SÜ	3 Credits
2. Grundkurs II	2 SÜ	3 Credits
3. Einführung in die Wirtschaftssprache	2 SP	3 Credits

Als weitere Fremdsprache gemäß Z 7.3 können Studierende aus Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch und Slowenisch wählen.

§ 6 Anmeldevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zu Vorlesungen aus § 5 Z 2.1 (Bilanzierung und Bilanzpolitik) und Z 2.2 (Kostenrechnung) ist der Nachweis der Kenntnisse des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplans einer Handelsakademie. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann durch Reifezeugnisse einer Handelsakademie, Zeugnisse über Lehrveranstaltungen an der Universität und andere gleichwertige Bescheinigungen anerkannter außeruniversitärer Bildungseinrichtungen (zB Bilanzbuchhalterkurse) erbracht werden. Die Gleichwertigkeit ist durch den Vorsitzenden der Studienkommission festzustellen. Werden die Vorlesungen nicht mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen, ist der Nachweis bei der Anmeldung zur Fachprüfung des Prüfungsfaches gemäß § 5 Z 2 (Betriebliches Rechnungswesen) zu erbringen.
- (2) Anmeldevoraussetzung für die Lehrveranstaltung nach § 5 Z 6.1 (English for Business Administration I) ist der Nachweis des Besuches des Gegenstandes Englisch an einer höheren

Schule als Pflichtgegenstand oder nach der achten Schulstufe im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden als Freigegegenstand. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus § 5 Z 6.2 (English for Business Administration II) setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung aus § 5 Z 6.1 (English for Business Administration I) voraus. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus § 5 Z 6.3 (English for Business Administration III) setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung aus § 5 Z 6.2 (English for Business Administration II) voraus. Auf Antrag von Studierenden, die Deutsch nicht als Muttersprache beherrschen, kann die Studienkommission abweichend von § 5 Z 6 (Englische Wirtschaftssprache) eine andere Wirtschaftssprache festlegen.

- (3) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus § 5 Z 7.3.2 (Grundkurs II) setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung aus § 5 Z 7.3.1 (Grundkurs I) voraus. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus § 5 Z 7.3.3 (Einführung in die Wirtschaftssprache) setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung aus § 5 Z 7.3.2 (Grundkurs II) voraus.

§ 7 Erste Diplomprüfung

- (1) Im einzelnen umfasst der erste Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplans und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen die nachstehend genannten Prüfungsfächer im Ausmaß von 54 Semesterstunden:
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, § 5 Z 1
 - Betriebliches Rechnungswesen, § 5 Z 2
 - Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik, § 5 Z 3
 - Grundlagen der Informatik, § 5 Z 4
 - Grundlagen des Rechts, § 5 Z 5
 - Englische Wirtschaftssprache, § 5 Z 6
 - Ein Wahlfach aus § 5 Z 7.1 bis 7.3
- (2) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese ist in den Prüfungsfächern gemäß § 5 Z 1 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre), § 5 Z 2 (Betriebliches Rechnungswesen) und § 5 Z 4 (Grundlagen der Informatik) in Form einer Fachprüfung abzulegen. Die Fachprüfung ist in den Prüfungsfächern aus § 5 Z 1 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre) und § 5 Z 2 (Betriebliches Rechnungswesen) schriftlich und im Prüfungsfach aus § 5 Z 4 (Grundlagen der Informatik) mündlich oder schriftlich nach Maßgabe des Prüfungsangebotes abzulegen. Voraussetzung zum Antritt zu diesen Fachprüfungen ist die positive Beurteilung der jeweiligen Proseminare oder Übungen. Für die Fachprüfung im Prüfungsfach gemäß § 5 Z 2 ist, soweit nicht bereits im Rahmen einer Lehrveranstaltungsprüfung erfolgt, der Nachweis der Kenntnisse des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplans einer Handelsakademie zu erbringen (vgl. § 6 Abs. (1)). Die restlichen Prüfungsfächer sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 3 abzuhalten.

2. Studienabschnitt: Studiengang „Angewandte Betriebswirtschaft“

§ 8 Lehrveranstaltungen im Studiengang „Angewandte Betriebswirtschaft“

Im Studiengang „Angewandte Betriebswirtschaft“ sind Lehrveranstaltungen aus nachfolgenden Prüfungsfächern zu besuchen und zu absolvieren, wobei die Lehrveranstaltungen Z 1.1 bis 1.3 aus folgenden Schwerpunktbereichen zu wählen sind:

- Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen
- Betriebliches Finanz- und Steuerwesen
- Betriebsinformatik
- Controlling und strategische Unternehmensführung
- Innovationsmanagement und Unternehmensgründung
- Marketing und internationales Management
- Organisations-, Personal- und Managemententwicklung
- Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (Public, Non Profit & Health Management)
- Produktions-, Logistik- und Umweltmanagement

Aus den Prüfungsfächern gemäß Z 1.1 bis 1.3 sollen nach Maßgabe vorhandener personeller und finanzieller Mittel Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

1.1	Erster betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich	16	SSt	26	Credits
1.	Vorlesungen	4	V	6	Credits
2.	Seminare	4	S	8	Credits
3.	Übungen	4	Ü	6	Credits
4.	Arbeitsgemeinschaften	2	AG	3	Credits
5.	Vorlesung, Übung oder Arbeitsgemeinschaft	2	V/Ü/AG	3	Credits

1.2	Zweiter betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich	16	SSt	26	Credits
1.	Vorlesungen	4	V	6	Credits
2.	Seminare	4	S	8	Credits
3.	Übungen	4	Ü	6	Credits
4.	Arbeitsgemeinschaften	2	AG	3	Credits
5.	Vorlesung, Übung oder Arbeitsgemeinschaft	2	V/Ü/AG	3	Credits

1.3	Grundzüge eines weiteren Schwerpunktbereiches	8	SSt	13	Credits
1.	Vorlesungen	4	V	6	Credits
2.	Seminare	2	S	4	Credits
3.	Übungen oder Arbeitsgemeinschaften	2	Ü/AG	3	Credits

2. Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	6 SSt	9 Credits
1. Volkswirtschaftspolitik	2 V	3 Credits
2. Nach Wahl der ordentlichen Studierenden eine Vorlesung:	2 V	3 Credits
2.1 Wirtschaftliche Bedeutung des Staates		
2.2 Internationale Wirtschaftsbeziehungen		
3. Arbeitsgemeinschaft aus Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	2 AG	3 Credits

Nach Wahl der ordentlichen Studierenden einen Schwerpunktbereich aus Recht gem. Z 3.1 oder 3.2.

3.1 Relevante Teilgebiete des Privatrechts	6 SSt	10 Credits
1. Spezialgebiete des Privatrechts	4 V	6 Credits
2. Spezialgebiete des Privatrechts	2 S	4 Credits

3.2 Relevante Teilgebiete des öffentlichen Rechts	6 SSt	10 Credits
1. Spezialgebiete des öffentlichen Rechts	4 V	6 Credits
2. Spezialgebiete des öffentlichen Rechts	2 S	4 Credits

Nach Wahl der ordentlichen Studierenden eines der folgenden Fächer gem. Z 4.1 bis 4.9

4.1 Angewandte Informatik	6 SSt	9 Credits
1. Vorlesung I	2 V	3 Credits
2. Vorlesung II	2 V	3 Credits
3. Arbeitsgemeinschaft aus Informatik für Betriebswirte	2 AG	3 Credits

4.2 Eine weitere Fremdsprache	6 SSt	9 Credits
1. Grundkurs I	2 SÜ	3 Credits
2. Grundkurs II	2 SÜ	3 Credits
3. Einführung in die Wirtschaftssprache	2 SP	3 Credits

Als weitere Fremdsprache gemäß Z 4.2 können Studierende aus Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch und Slowenisch wählen, sofern diese nicht schon im Wahlfach gemäß § 5 Z 7.3 gewählt wurde.

4.3 Spezielle Volkswirtschaftstheorie und -politik	6 SSt	9 Credits
1. Eine nicht bereits im Fach Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik gewählte Vorlesung gemäß Z 2	2 V	3 Credits
2. Arbeitsgemeinschaften aus Volkswirtschaftstheorie und -politik sofern nicht bereits unter Z 2.3 gewählt	4 AG	6 Credits

4.4 Soziologie der globalen Gesellschaft	6 SSt	9 Credits
1. Einführung	2 V	3 Credits
2. Grundbegriffe	2 V	3 Credits
3. Aktuelle Probleme	2 AG	3 Credits

4.5 Mathematik/Statistik	6 SSt	9 Credits
1. Angewandte Mathematik für Betriebswirte	2 V	3 Credits
	1 Ü	1,5 Credits
2. Angewandte Statistik für Betriebswirte	2 V	3 Credits
	1 Ü	1,5 Credits

4.6 Vertiefung in englischer Wirtschaftssprache		6 SSt	9 Credits
1.	Business in the Global Context	2 SP	3 Credits
2.	Business Topics I	2 SP	3 Credits
3.	Business Topics II	2 SP	3 Credits

4.7 Eine weitere Wirtschaftssprache		6 SSt	9 Credits
1.	Wirtschaftssprache I	2 SP	3 Credits
2.	Wirtschaftssprache II	2 SP	3 Credits
3.	Wirtschaftssprache III	2 SP	3 Credits

Als weitere Wirtschaftssprache gemäß Z 4.7 können Studierende aus den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch und Slowenisch wählen.

4.8 Vertiefung in Mathematik und Statistik		6 SSt	9 Credits
4h Vorlesung und 2h Übung aus			
1.	Angewandte Statistik II für Betriebswirte	2 V	3 Credits
		1 Ü	1,5 Credits
2.	Operations Research für Betriebswirte	2 V	3 Credits
		1 Ü	1,5 Credits
3.	Finanz- und Versicherungsmathematik	2 V	3 Credits
		1 Ü	1,5 Credits

4.9 Arbeits- und Betriebspsychologie		6 SSt	9 Credits
1.	Vorlesungen	2 V	3 Credits
2.	Arbeitsgemeinschaft I	2 AG	3 Credits
3.	Arbeitsgemeinschaft II	2 AG	3 Credits

Zusätzlich zur Praxis gemäß § 10 sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

5. Praxisbetreuung		4 SSt	6 Credits
1.	Supervision der Praxis	2 SV	3 Credits
2.	Aufarbeitung der Praxis	2 AG	3 Credits

§ 9 Anmeldevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Aus dem zweiten Studienabschnitt können nur Lehrveranstaltungen jener aufbauenden Fächer besucht und absolviert werden, die im ersten Studienabschnitt abgeschlossen sind. Vor dem Abschluss des 1. Studienabschnittes dürfen maximal 10 Semesterstunden Lehrveranstaltungen aus dem 2. Abschnitt absolviert werden.
- (2) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus § 8 Z 1.1 bis 1.3 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche) erfordert die positive Absolvierung der Fachprüfungen über die Prüfungsfächer gemäß § 5 Z 1 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre) und Z 2 (Betriebliches Rechnungswesen). Wird aus einem der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiche gemäß § 8 Z 1.1 bis 1.3 das Fach Betriebsinformatik gewählt, ist der Nachweis der positiven Absolvierung der

Fachprüfung über das Prüfungsfach gemäß § 5 Z 4 (Informatik) erforderlich. Die Wahl des betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches Betriebsinformatik gemäß § 8 Z 1.1 oder 1.2 bedingt außerdem, dass der ordentliche Studierende auch das Wahlfach gemäß § 8 Z 4.1 (Angewandte Informatik) besucht und absolviert.

- (3) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus § 8 Z 4.2.2 (Grundkurs II) setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung aus § 8 Z 4.2.1 (Grundkurs I) voraus. Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen aus § 8 Z 4.2.3 (Einführung in die Wirtschaftssprache) setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung aus § 8 Z 4.2.2 (Grundkurs II) voraus.
- (4) Anmeldevoraussetzung für Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Z 4.6 (Vertiefung in englischer Wirtschaftssprache) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Z 6 (Englische Wirtschaftssprache).
- (5) Anmeldevoraussetzung für Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Z 4.7 (Eine weitere Wirtschaftssprache) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Z 7.3 bzw. § 8 Z 4.2 (Eine weitere Fremdsprache).
- (6) Anmeldevoraussetzung für Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Z 4.8 (Vertiefung in Mathematik und Statistik) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Z 7.1 bzw. § 8 Z 4.5 (Mathematik/Statistik).
- (7) Anmeldevoraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung gemäß § 8 Z 4.9.3 (Arbeitsgemeinschaft II aus Arbeits- und Betriebspsychologie) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung gemäß § 8 Z 4.9.2 (Arbeitsgemeinschaft I aus Arbeits- und Betriebspsychologie).
- (8) Anmeldevoraussetzung für die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Z 5.1 (Supervision der Praxis) ist die gleichzeitige Ablegung der Praxis gemäß § 10.
- (9) Anmeldevoraussetzung für die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Z 5.2 (Aufarbeitung der Praxis) ist der Nachweis der erfolgten Absolvierung der Praxis gemäß § 10 und die positive Absolvierung der Supervision der Praxis.

§ 10 Praxis

- (1) Im Laufe des zweiten Studienabschnittes, frühestens jedoch im fünften gemeldeten Semester, bzw. im zweiten gemeldeten Semester des zweiten Studienabschnittes, ist eine Praxis gem. § 9 UniStG in einem in- bzw. ausländischen Betrieb, einer öffentlichen Verwaltung bzw. einer Non-Profit-Organisation oder außeruniversitären Forschungsinstitution zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren. Voraussetzung ist die vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung. Die Praxis soll nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich um ein geführtes Projekt. Daher ist ähnlich wie bei der Diplomarbeit (§ 12) die Zustimmung durch den betreuenden Universitätslehrer erforderlich.
- (3) Die Praxis ist für die Dauer von 16 Wochen innerhalb eines Semesters abzulegen. Der Umfang gilt in diesem Fall als 20 Credits.

- (4) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung der Praxis in in- bzw. ausländischen Betrieben, öffentlichen Verwaltungen bzw. Non-Profit-Organisationen oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, so kann die Praxis mit Genehmigung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans auch im Rahmen eines inneruniversitären Projektstudiums durchgeführt werden.
- (5) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die weiteren Bestimmungen des Studienplanes eingehalten werden.
- (6) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, den Themenbereich der Praxis aus den Fächern gemäß § 8 Z 1.1 bis 1.3 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte) vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Auf Antrag der/des ordentlichen Studierenden kann das Thema einem anderen Prüfungsfach entnommen werden, wenn die Studiendekanin bzw. der Studiendekan vor der Vergabe der Praxis den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt. Das Fach, in dem die Praxis absolviert wird, hat die/der Studierende im Laufe des Studiums erfolgreich zu absolvieren.

§ 11 Supervision und Aufarbeitung der Praxis

- (1) Begleitend zur Praxis ist im selben Semester die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Z 5.1 (Supervision der Praxis) im Umfang von 2 Semesterstunden (3 Credits) zu besuchen. In der Supervision sollen die Studierenden aktuelle Probleme aus ihrem Praxisprojekt erörtern und Lösungen und Vorgehensweisen für die berufliche Praxis erarbeiten. Die Beurteilung der Supervision erfolgt aufgrund eines schriftlichen Berichtes, der die Dokumentation von Inhalt und Ergebnis der Praxis umfasst.
- (2) Studierende, welche neben der Praxis die begleitende Supervision – insbesondere aufgrund einer großen räumlichen Entfernung des Praxisortes - nicht gleichzeitig besuchen können, können diese Lehrveranstaltung im Rahmen eines Fernstudiums gemäß § 8 UniStG absolvieren. Entsprechende Lehrbehelfe und eine Anleitung zum nötigem Selbststudium sind den Studierenden vor Antritt ihrer Praxis zur Verfügung zu stellen. Die Betreuung der Studierenden soll überdies regelmäßig durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel erfolgen, um die Lehrziele der Supervision sicherzustellen.
- (3) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauffolgenden Semester ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in der die gewonnenen Lernerfahrungen aufgearbeitet und theoretisch vertieft werden.

§ 12 Diplomarbeit

- (1) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfungsfächer gemäß § 8 Z 1.1 bis 1.3 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche) sowie des Prüfungsfaches gemäß § 8 Z 2 (Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik) vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Das Thema der Diplomarbeit bedarf der Zustimmung durch den betreuenden Universitätslehrer. Auf Antrag der/des ordentlichen Studierenden kann das Thema einem anderen Prüfungsfach entnommen werden, wenn die Studienkommission den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studien-

richtung feststellt. Das Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wird, hat die/der Studierende im Laufe des Studiums erfolgreich zu absolvieren.

- (2) Voraussetzungen für die Vergabe des Themas der Diplomarbeit sind die vollständige positive Ablegung der ersten Diplomprüfung sowie der Nachweis eines positiv abgelegten Seminars aus dem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich aus dem das Thema gewählt wird oder eine positiv absolvierte Arbeitsgemeinschaft in Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik, wenn das Thema diesem Fach entnommen wird.
- (3) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen.

§ 13 Zweite Diplomprüfung: „Angewandte Betriebswirtschaft“

- (1) Im einzelnen umfasst der Studiengang „Angewandte Betriebswirtschaft“ nach Maßgabe des Studienplans und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen die Abfassung einer Diplomarbeit und die nachstehend genannten Prüfungsfächer im Ausmaß von 62 Semesterwochenstunden:
 - Den gem. § 8 Z 1.1 gewählten ersten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich
 - Den gem. § 8 Z 1.2 gewählten zweiten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich
 - Die gem. § 8 Z 1.3 gewählten Grundzüge eines weiteren Schwerpunktgebietes
 - Volkswirtschaftstheorie und -politik, § 8 Z 2
 - Den gem. § 8 Z 3.1 oder 3.2 gewählten Schwerpunktbereich aus Recht
 - Ein Wahlfach aus § 8 Z 4.1 bis 4.9
 - Die Betreuung der Praxis, § 8 Z 5
- (2) Der Studiengang „Angewandte Betriebswirtschaft“ wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese ist in den Prüfungsfächern gemäß § 8 Z 1.1 bis 1.3 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunktgebiete) in Form von Fachprüfungen abzulegen – mit Ausnahme des Schwerpunktes Betriebsinformatik, der in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren ist. Die Zulassung zu einer Fachprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches vorgeschriebenen Seminaren, Übungen und Arbeitsgemeinschaften voraus. Die restlichen Prüfungsfächer sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (3) Die Fachprüfungen gemäß § 8 Z 1.1 bis 1.3 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunktgebiete) sind sowohl schriftlich als auch mündlich abzulegen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsfach hat höchstens vier Wochen zu betragen. Das Antreten zum mündlichen Prüfungsteil setzt den positiven Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils voraus.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zu Fachprüfungen der zweiten Diplomprüfung gemäß § 8 Z 1.1 bis 1.3 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunktgebiete) ist die vollständige Ablegung der 1. Diplomprüfung (§ 7).

2. Studienabschnitt: Studiengang „Wirtschaft und Recht“

§ 14 Lehrveranstaltungen im Studiengang „Wirtschaft und Recht“

Im Studiengang „Wirtschaft und Recht“ sind Lehrveranstaltungen aus nachfolgenden Prüfungsfächern zu besuchen und zu absolvieren, wobei die Lehrveranstaltungen Z 1.1 und 1.2 aus folgenden Schwerpunktbereichen zu wählen sind:

- Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen
- Betriebliches Finanz- und Steuerwesen
- Betriebsinformatik
- Controlling und strategische Unternehmensführung
- Innovationsmanagement und Unternehmensgründung
- Marketing und internationales Management
- Organisations-, Personal- und Managemententwicklung
- Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (Public, Non Profit & Health Management)
- Produktions-, Logistik- und Umweltmanagement

Aus den Prüfungsfächern gemäß Z 1.1 und 1.2 sollen nach Maßgabe vorhandener personeller und finanzieller Mittel Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

1.1	Erster betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich	16	SSt	26	Credits
1.	Vorlesungen	4	V	6	Credits
2.	Seminare	4	S	8	Credits
3.	Übungen	4	Ü	6	Credits
4.	Arbeitsgemeinschaften	2	AG	3	Credits
5.	Vorlesung, Übung oder Arbeitsgemeinschaft	2	V/Ü/AG	3	Credits

1.2	Grundzüge eines weiteren Schwerpunktbereiches	10	SSt	16	Credits
1.	Vorlesungen	4	V	6	Credits
2.	Seminare	2	S	4	Credits
3.	Vorlesungen, Übungen oder Arbeitsgemeinschaften	4	V/Ü/AG	6	Credits

2.	Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht	20	SSt	33	Credits
1.	Vorlesungen	8	V	12	Credits
2.	Seminare	6	S	12	Credits
3.	Das nicht gewählte Proseminar gem. § 5 Z 5	2	PS	3	Credits
4.	Vorlesungen, Übungen oder Arbeitsgemeinschaften	4	V/Ü/AG	6	Credits

3.	Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	6	SSt	9	Credits
1.	Volkswirtschaftspolitik	2	V	3	Credits
2.	Nach Wahl der ordentlichen Studierenden eine Vorlesung:	2	V	3	Credits
2.1	Wirtschaftliche Bedeutung des Staates				
2.2	Internationale Wirtschaftsbeziehungen				
3	Arbeitsgemeinschaft aus Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	2	AG	3	Credits

Nach Wahl der ordentlichen Studierenden eines der folgenden Fächer gemäß Z 4.1 bis 4.9

4.1 Angewandte Informatik		6 SSt	9 Credits
1.	Vorlesung I	2 V	3 Credits
2.	Vorlesung II	2 V	3 Credits
3.	Arbeitsgemeinschaft aus Informatik für Betriebswirte	2 AG	3 Credits

4.2 Eine weitere Fremdsprache		6 SSt	9 Credits
1.	Grundkurs I	2 SÜ	3 Credits
2.	Grundkurs II	2 SÜ	3 Credits
3.	Einführung in die Wirtschaftssprache	2 SP	3 Credits

Als weitere Fremdsprache gemäß Z 4.2 können Studierende aus Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch und Slowenisch wählen, sofern diese nicht schon im Wahlfach gemäß § 5 Z 7.3 gewählt wurde.

4.3 Spezielle Volkswirtschaftstheorie und -politik		6 SSt	9 Credits
1.	Eine nicht bereits im Fach Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik gewählte Vorlesung gemäß Z 2	2 V	3 Credits
3.	Arbeitsgemeinschaften aus Volkswirtschaftstheorie und -politik sofern nicht bereits unter Z 2.3 gewählt	4 AG	6 Credits

4.4 Soziologie der globalen Gesellschaft		6 SSt	9 Credits
1.	Einführung	2 V	3 Credits
2.	Grundbegriffe	2 V	3 Credits
3.	Aktuelle Probleme	2 AG	3 Credits

4.5 Mathematik/Statistik		6 SSt	9 Credits
1.	Angewandte Mathematik für Betriebswirte	2 V	3 Credits
		1 Ü	1,5 Credits
2.	Angewandte Statistik für Betriebswirte	2 V	3 Credits
		1 Ü	1,5 Credits

4.6 Vertiefung in englischer Wirtschaftssprache		6 SSt	9 Credits
1.	Business in the Global Context	2 SP	3 Credits
2.	Business Topics I	2 SP	3 Credits
3.	Business Topics II	2 SP	3 Credits

4.7 Eine weitere Wirtschaftssprache		6 SSt	9 Credits
1.	Wirtschaftssprache I	2 SP	3 Credits
2.	Wirtschaftssprache II	2 SP	3 Credits
3.	Wirtschaftssprache III	2 SP	3 Credits

Als weitere Wirtschaftssprache gemäß Z 4.7 können Studierende aus den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch und Slowenisch wählen.

4.8 Vertiefung in Mathematik und Statistik	6 SSt	9 Credits
4h Vorlesung und 2h Übung aus		
1. Angewandte Statistik II für Betriebswirte	2 V 1 Ü	3 Credits 1,5 Credits
2. Operations Research für Betriebswirte	2 V 1 Ü	3 Credits 1,5 Credits
3. Finanz- und Versicherungsmathematik	2 V 1 Ü	3 Credits 1,5 Credits

4.9 Arbeits- und Betriebspsychologie	6 SSt	9 Credits
1. Vorlesungen	2 V	3 Credits
2. Arbeitsgemeinschaft I	2 AG	3 Credits
3. Arbeitsgemeinschaft II	2 AG	3 Credits

Zusätzlich zur Praxis gemäß § 10 sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

5. Praxisbetreuung	4 SSt	6 Credits
1. Supervision der Praxis	2 SV	3 Credits
2. Aufarbeitung der Praxis	2 AG	3 Credits

§ 15 Anmeldevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen im Studiengang „Wirtschaft und Recht“ gilt sinngemäß § 9 Abs. (1).
- (2) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus § 14 Z 1.1 bis 1.2 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche) erfordert die positive Absolvierung der Fachprüfungen über die Prüfungsfächer gemäß § 5 Z 1 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre) und Z 2 (Betriebliches Rechnungswesen). Wird aus einem der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiche gemäß § 14 Z 1.1 bis 1.2 das Fach Betriebsinformatik gewählt, ist der Nachweis der positiven Absolvierung der Fachprüfung über das Prüfungsfach gemäß § 5 Z 4 (Informatik) erforderlich. Die Wahl des betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches Betriebsinformatik gemäß § 14 Z 1.1 oder 1.2 bedingt außerdem, dass der ordentliche Studierende auch das Wahlfach gemäß § 14 Z 4.1 (Angewandte Informatik) besucht und absolviert.
- (3) Darüber hinaus gelten die Anmeldevoraussetzungen in § 9 für die Lehrveranstaltungen aus § 8 Z 4 und Z 5 sinngemäß für die Lehrveranstaltungen aus § 14 Z 4 und Z 5.

§ 16 Praxis und Diplomarbeit

- (1) Hinsichtlich Praxis, deren Supervision und Aufarbeitung, sowie für die Diplomarbeit gelten sinngemäß die Bestimmungen der § 10 – 12 unter Berücksichtigung der in Abs. 2 und 3 geänderten Bestimmungen hinsichtlich der zugrundeliegenden Prüfungsfächer (Die Ausnahmebestimmungen hinsichtlich eines anderen Prüfungsfaches bleiben davon unberührt.).

- (2) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, den Themenbereich der Praxis aus den Fächern gemäß § 14 Z 1.1 und 1.2 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte), sowie dem Fach gemäß § 14 Z 2 (Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht) vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (3) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfungsfächer gemäß § 14 Z 1.1 und 1.2 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche), des Prüfungsfaches gemäß § 14 Z 2 (Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht) sowie des Prüfungsfaches gemäß § 14 Z 3 (Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik) vorzuschlagen.

§ 17 Zweite Diplomprüfung „Wirtschaft und Recht“

- (1) Im einzelnen umfasst der Studiengang „Wirtschaft und Recht“ nach Maßgabe des Studienplans und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen die Abfassung einer Diplomarbeit und die nachstehend genannten Prüfungsfächer im Ausmaß von 62 Semesterwochenstunden:
 - Den gem. § 14 Z 1.1 gewählten ersten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich
 - Die gem. § 14 Z 1.2 gewählten Grundzüge eines weiteren Schwerpunktbereiches
 - Den Schwerpunktbereich „Wirtschaftsrecht“, § 14 Z 2
 - Volkswirtschaftstheorie und –politik, § 14 Z 3
 - Ein Wahlfach aus § 14 Z 4.1 bis 4.9
 - Die Betreuung der Praxis, § 14 Z 5
- (2) Der Studiengang „Wirtschaft und Recht“ wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese ist in den Prüfungsfächern gemäß § 14 Z 1.1 und 1.2 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche) in Form von Fachprüfungen abzulegen – mit Ausnahme des Schwerpunktes Betriebsinformatik, der in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren ist. Die Zulassung zu einer Fachprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches vorgeschriebenen Seminaren, Übungen und Arbeitsgemeinschaften voraus. Die restlichen Prüfungsfächer sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (3) Die Fachprüfungen gemäß § 14 Z 1.1 und 1.2 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche) sind sowohl schriftlich als auch mündlich abzulegen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsfach hat höchstens vier Wochen zu betragen. Das Antreten zum mündlichen Prüfungsteil setzt den positiven Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils voraus.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zu Fachprüfungen der zweiten Diplomprüfung gemäß § 14 Z 1.1 und 1.2 (Betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche) ist die vollständige Ablegung der 1. Diplomprüfung (§ 7).

Studienabschluss

§ 18 Feststellung des Studienerfolges

Die Feststellung des Studienerfolges für den ersten Studienabschnitt erfolgt anhand der ersten Diplomprüfung (§ 7), für die Studienzweige „Angewandte BETRIEBSWIRTSCHAFT“ und „Wirtschaft und Recht“ anhand der 2. Diplomprüfung (§ 13 bzw. § 17). Zusätzlich ist der Nachweis über die Absolvierung der Freifächer gemäß § 2 (4) zu erbringen. Die Beurteilung des Studienerfolges richtet sich nach § 45 UniStG.

§ 19 Verleihung des akademischen Grades

An die Absolventinnen des Diplomstudiums Angewandte Betriebswirtschaft wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, an die Absolventen des Diplomstudiums Angewandte Betriebswirtschaft wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

§ 20 Allgemeine Übergangsbestimmungen

- (1) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium der Betriebswirtschaft – Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft – begonnen haben, gelten die Übergangsbestimmungen des § 80 UniStG.
- (2) Für Studierende dieses Studienplanes bzw. Studierende, die in diesen Studienplan wechseln, gelten die von der Studienkommission „Angewandte Betriebswirtschaft“ erlassenen und jeweils gültigen Anrechnungsbestimmungen.

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt gemäß § 16 Abs. 2 UniStG mit 1.10.2003 in Kraft.

ANHANG: EMPFOHLENER STUDIENVERLAUF (NACH ECTS)

Studienzweig „Angewandte Betriebswirtschaft“

Prüfungsfach		Credits	Credits pro Semester							
			1	2	3	4	5	6	7	8
1. Studienabschnitt (81 Credits)										
§ 5 Z 1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	13,5	9	4,5						
§ 5 Z 2	Betriebliches Rechnungswesen	13,5		4,5	9					
§ 5 Z 3	Volkswirtschaftstheorie und –politik	12	6	6						
§ 5 Z 4	Grundlagen der Informatik	12		6	6					
§ 5 Z 5	Grundlagen des Rechts	12	6	3	3					
§ 5 Z 6	Englische Wirtschaftssprache	9	3	3	3					
§ 5 Z 7	Wahlfach	9	3	3	3					
2. Studienabschnitt (138 Credits)										
§ 8 Z 1.1	Erster betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	26				9	6	7	4	
§ 8 Z 1.2	Zweiter betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	26				9	6	7		4
§ 8 Z 1.3	Grundzüge eines weiteren Schwerpunktes	13				3	6	4		
§ 8 Z 2	Volkswirtschaftstheorie und –politik	9				3	3	3		
§ 8 Z 3	Schwerpunktbereich aus Recht	10				3	3	4		
§ 8 Z 4	Wahlfach	9					3	3	3	
§ 8 Z 5	Praxisbetreuung	6							3	3
§ 10	Praxis	20							20	
§ 12	Diplomarbeit	19								19
Freifächer (21 Credits)		21	3		6	3	3	3		3
GESAMT		240	30	30	30	30	30	31	30	29

Die Studienkommission empfiehlt als Alternative, die Lehrveranstaltungen und Prüfungen zwischen 6. und 7. Semester in der Reihenfolge zu vertauschen.

Studienzweig „Wirtschaft und Recht“

Prüfungsfach		Credits	Credits pro Semester							
			1	2	3	4	5	6	7	8
1. Studienabschnitt (81 Credits)										
§ 5 Z 1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	13,5	9	4,5						
§ 5 Z 2	Betriebliches Rechnungswesen	13,5		4,5	9					
§ 5 Z 3	Volkswirtschaftstheorie und –politik	12	6	6						
§ 5 Z 4	Grundlagen der Informatik	12		6	6					
§ 5 Z 5	Grundlagen des Rechts	12	6	3	3					
§ 5 Z 6	Englische Wirtschaftssprache	9	3	3	3					
§ 5 Z 7	Wahlfach	9	3	3	3					
2. Studienabschnitt (138 Credits)										
§ 14 Z 1.1	Erster betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	26				9	6	7	4	
§ 14 Z 1.2	Grundzüge eines weiteren Schwerpunktes	16				6	6	4		
§ 14 Z 2	Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht	33				9	9	8		7
§ 14 Z 3	Volkswirtschaftstheorie und –politik	9				3	3	3		
§ 14 Z 4	Wahlfach	9					3	3	3	
§ 14 Z 5	Praxisbetreuung	6							3	3
§ 10/16	Praxis	20							20	
§ 12/16	Diplomarbeit	19								19
Freifächer (21 Credits)		21	3		6	3	3	6		
GESAMT		240	30	30	30	30	30	31	30	29

Die Studienkommission empfiehlt als Alternative, die Lehrveranstaltungen und Prüfungen zwischen 6. und 7. Semester in der Reihenfolge zu vertauschen.